

Satzung des Vereins „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ e.V.

in der Fassung vom 24.02.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Organe des Vereins, Verschwiegenheit, Ehrenamtlichkeit, Vergütung.....	3
§ 5 Finanzierung, Kreditaufnahmeverbot.....	3
§ 6 Vermögensanfall.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Bestellung und Abberufung, Amtsdauer	6
§ 10 Geschäftsstelle	6
§ 11 Rechnungsprüfung	7
§ 12 Wissenschaftliches Beratungs- und Vermittlungsgremium	7
§ 13 Aufgaben des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Rechtsformzusatz „e.V.“ tragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Standardbildung und Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in Deutschland.

(3) ¹Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Aktualisierung und Weiterentwicklung von Standards im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis;
- b) die Aufklärung wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis,
- c) die Mediation zur Auflösung von Konflikten zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und/oder einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit dem Ziel der Umsetzung der Standards im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis;
- d) die nationale und internationale Vernetzung mit Expertinnen und Experten im Bereich der wissenschaftlichen Integrität mit dem Ziel, den Diskurs zur guten wissenschaftlichen Praxis aktiv mitzugestalten und die Bearbeitung internationaler, grenzüberschreitender Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu ermöglichen.

²Die Tätigkeiten des Vereins gemäß Satz 1 lit. b) und c) können sowohl von öffentlich-rechtlich verfassten und gemeinnützigen Trägern von Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung als auch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Anspruch genommen werden.

³Soweit der Verein für seine Tätigkeiten zugunsten der in Satz 2 genannten Einrichtungsträger kein oder ein lediglich auf Kostendeckung beschränktes Entgelt erhebt, liegt darin eine Fördertätigkeit i.S. des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

(4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Als Mitglieder des Vereins können juristische Personen aufgenommen werden, die einen mit den im Anhang genannten Gründungsmitgliedern vergleichbaren Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks einbringen. ²Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt gemäß nachstehendem Absatz 4 oder durch Ausschluss gemäß nachstehendem Absatz 5.

(4) ¹Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(5) ¹Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. ²Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins, Verschwiegenheit, Ehrenamtlichkeit, Vergütung

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie das wissenschaftliche Beratungs- und Vermittlungsgremium.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Organ bekanntgeworden sind.

(3) ¹Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, d.h. sie erhalten für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeiteinsatz keine Vergütung, auch keine Sitzungsgelder. ²Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. ³Der Auslagen- und Aufwendungsersatz auf Grundlage gesetzlicher Pauschalregelungen, z.B. die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Organsitzungen, ist zulässig.

(4) Die Mitglieder der Organe haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit pflichtwidrig verursachen, gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Finanzierung, Kreditaufnahmeverbot

(1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.

(2) ¹Der Verein kann sich darüber hinaus weitere Mittel beschaffen, soweit dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist. ²Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten und sein Vermögen vorbehaltlich des Absatzes 4 rentierlich anlegen.

(3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht erhoben.

(4) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 6 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.

(2) ¹Der Vorstand hat darüber hinaus weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung von ihm verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). ²Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von einem Monat, die am Tage der Versendung der Einladung beginnt. ²Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden. ³Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand zudem die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, beantragen.

(4) ¹Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt; sie werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch vertretungsbefugte Organmitglieder in zur Vertretung erforderlicher Anzahl oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht zur Anwesenheit berechtigt werden.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorstandsvorsitzenden oder die erste Vorstandsvorsitzende, ersatzweise durch den zweiten Vorstandsvorsitzenden oder die zweite Vorstandsvorsitzende geleitet. ²Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(6) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder. ⁵Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁶Jedes Mitglied ist berechtigt, Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds und zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung zu erteilen; die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. ⁷Die organschaftliche Vertretungsbefugnis sowie Vollmachten sind dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vor einer Abstimmung schriftlich nachzuweisen.

(7) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Vorschläge auf Änderung der Satzung mit dem vollen Wortlaut dem Einladungsschreiben beigefügt wurden. ⁴Zur Änderung der Satzung

und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Satzungszwecks ist Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. ²Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die Mitgliederversammlung als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. ³Die genaue Art der Mitgliederversammlung legt der Vorstand im Rahmen der Einberufung fest. ⁴Bei Vorliegen sachlicher Gründe können Beschlussfassungen vorbehaltlich des zweiten Halbsatzes im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden, wobei Textform (§ 126b BGB) genügt; Beschlüsse über eine Änderung des Satzungszwecks einschließlich der Art der Zweckverwirklichung sowie der Beschluss über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

(9) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Sitzungsleitung und die schriffführende Person zu unterzeichnen haben. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut anzugeben.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Auflösung des Vereins,
- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- i) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums auf Vorschlag durch den Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.

(11) Satzungsänderungen dürfen, soweit sie den Satzungszweck einschließlich der Art der Zweckverfolgung betreffen oder sonst die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, nur beschlossen oder zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, wenn das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt gegen die geplante bzw. beschlossene Satzungsänderung keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedenken geäußert hat.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden. ²Ein Mitglied des Vorstands muss dem Vorstand der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V., das zweite Mitglied des Vorstands einer anderen Mitgliedseinrichtung angehören.

(2) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsmacht). ²Im Innenverhältnis ist die oder der zweite Vorsitzende verpflichtet, die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der oder des ersten Vorsitzenden auszuüben.

(3) ¹Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Dies umfasst insbesondere Entscheidungen über finanzwirksame Maßnahmen. ³Er stellt den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr auf und legt diesen zur Billigung der Mitgliederversammlung vor.

(4) ¹Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. ²Er hat nach dem Ende eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, insbesondere im Sinne vorstehend Absatz 3 und 4, auf die Leitung der Geschäftsstelle (§ 10) delegieren.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bestellung und Abberufung, Amtsdauer

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils höchstens vier Jahre bestellt. ²Die wiederholte Bestellung eines Vorstandsmitglieds, auch mehrfach, ist zulässig. ³Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der jeweils laufenden Amtszeit getroffen werden soll. ⁴Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder müssen nicht synchron verlaufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der jeweils nachfolgenden Person kommissarisch im Amt.

(3) ¹Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus der entsendenden Mitgliedereinrichtung. ²Im Übrigen ist die vorzeitige Abberufung des Vorstands nur durch die Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) ¹Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. ²Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Ombudsgremiums für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“. ³Der Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

(2) ¹Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremium bestellt. ²Die Person führt die Geschäfte nach den Weisungen der Sprecherin oder des Sprechers des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums, die oder der sich mit den übrigen Mitgliedern ins Benehmen setzt.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Vereins bei der satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) ¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden auf Grundlage von Anstellungsverträgen tätig, die namens des Vereins, vertreten durch den Vorstand nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Satz 1, geschlossen, geändert, gekündigt oder durch

Aufhebungsvertrag beendet werden. ²Sie erhalten eine angemessene Vergütung, die sich in Anlehnung an die jeweils geltenden Tarifverträge bemisst.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung auf Vorschlag des Vorstands. ²Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorstand.

(2) ¹Die Rechnungsprüfung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. ²Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer legt der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vor.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich tätig (§ 4 Absatz 3 Satz 1) und darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Sie oder er hat Anspruch auf Auslagen- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe des § 4 Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Wissenschaftliches Beratungs- und Vermittlungsgremium

(1) ¹Das wissenschaftliche Beratungs- und Vermittlungsgremium besteht aus mindestens vier zu benennenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. ²Sie sollen die großen Wissenschaftsbereiche der Lebens-, Natur-, Ingenieur- sowie Sozial- und Geisteswissenschaften repräsentieren und das Methodenspektrum wissenschaftlicher Arbeitsweisen bestmöglich abdecken. ³Bei den Mitgliedern wird auf eine geschlechtergerechte Besetzung hingewirkt. ⁴Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(2) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. ²Das Nominierungsrecht für diese Personen liegt beim Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.

(3) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums werden jeweils für vier Jahre bestellt. ²Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. ³Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Amtszeiten der Mitglieder müssen nicht synchron verlaufen. ⁵Mitglieder bleiben mit ihrem Einverständnis bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt. ⁶Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Beratungsgremium und im Vorstand ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das wissenschaftliche Beratungs- und Vermittlungsgremium bestimmt aus seiner Mitte eine Person zu ihrer Sprecherin bzw. ihrem Sprecher. ²Sollte hierüber im Gremium keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers zählen die Einberufung von Sitzungen des Gremiums sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit in inhaltlichen Fragen der wissenschaftlichen Integrität. ⁴Die Sprecherin bzw. der Sprecher darf an Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums

(1) Dem wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremium obliegen im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Zweckes des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Streitschlichtung und Beantwortung von Anfragen im Bereich wissenschaftlicher Integrität,
- b) die Erstellung eines jährlichen, anonymisierten Tätigkeitsberichts.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungs- und Vermittlungsgremiums nehmen ihre Aufgaben in Unabhängigkeit vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder den Mitgliedern des Vereins unter Wahrung der Vertraulichkeit wahr.

— — —

Anhang: Gründungsmitglieder des Vereins sind:

Alexander von Humboldt-
Stiftung, Bonn

(Prof. Dr. Robert Schlögl, Präsident)

Deutsche
Forschungsgemeinschaft
e.V., Bonn

(Prof. Dr. Katja Becker, Präsidentin)

Deutscher Akademischer
Austauschdienst e.V.,
Bonn

(Prof. Dr. Joybrato Mukherjee, Präsident)

Fraunhofer-Gesellschaft zur
Förderung der angewandten
Forschung e.V., München

(Prof. Dr. Reimund Neugebauer, Präsident)

Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher
Forschungszentren e.V.,
Bonn

(Prof. Dr. Otmar Wiestler, Präsident)

Hochschulrektorenkonferenz,
Bonn

(Prof. Dr. Peter-André Alt, Präsident)

Wissenschaftsgemeinschaft
Gottfried Wilhelm Leibniz
e.V., Berlin

(Prof. Dr. Martina Brockmeier, Präsidentin)

Deutsche Akademie der
Naturforscher Leopoldina
e.V., Halle an der Saale

(Prof. Dr. Gerald Haug, Präsident)

Max-Planck-Gesellschaft zur
Förderung der
Wissenschaften e.V.,
München

(Prof. Dr. Martin Stratmann, Präsident)